

STATUTEN DES VEREINS *trailnet.ch*

Art. 1 Name

1. Unter dem Namen *trailnet.ch* besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff, der in den Regionen Bern und Biel/Bienne aktiv ist.

Art. 2 Sitz und Dauer

1. Der Sitz von *trailnet.ch* ist in Bern. Die Dauer ist unbegrenzt. Für administrative Belange führen beide Regionen je eine eigene Postadresse.

Art. 3 Zweck des Vereins

1. *trailnet.ch* vertritt die Individualsportart ‚Mountainbiking‘ in all ihren Varianten gegenüber öffentlichen und privaten Anspruchsgruppen.
2. *trailnet.ch* berät und unterstützt öffentliche und private Anspruchsgruppen in Fachfragen rund um das Mountainbiking.
3. *trailnet.ch* führt eigene Mountainbike-Infrastrukturprojekte und Anlagen und unterstützt andere Organisationen mit gleichen Vorhaben.
4. *trailnet.ch* kann sich zum Erreichen des Vereinszwecks mit Dritten zu operativen und strategischen Partnerschaften zusammenschliessen.

Art. 4 Mitgliedschaft + Beiträge

1. Als Vereinsmitglieder gelten natürliche und juristische Personen der folgenden Kategorien, welche die Ziele des Vereins unterstützen:
2. **Aktivmitglieder** sind regelmässige Benutzer:innen der *trailnet*-Infrastrukturen. Den Aktivmitgliedern kann ein persönlicher Ausweis ausgestellt werden.
3. **Junior:innen** sind regelmässige Benutzer:innen der *trailnet*-Infrastrukturen unter 17 Jahren. Den Junior:innen kann ebenfalls ein persönlicher Ausweis zugestellt werden
- 4.
5. Als **Familie** gilt jede Form von Lebensgemeinschaft unter derselben Adresse mit mindestens einem Kind.
6. **Vereine**, welche als juristische Person Mitglied von *trailnet.ch* sind.
7. **Gönner:innen** ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die an den Aktivitäten von *trailnet.ch* interessiert ist. Gönner:innen unterstützen den Verein finanziell oder materiell.
8. **Ehrenmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt und sind von den jährlichen Mitgliederbeiträgen befreit.

9. **Die Mitgliederbeiträge** werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und gelten wie folgt:

Aktivmitglied:	CHF 50.00
Junior:innen:	CHF 30.00
Familien:	CHF 80.00
Vereine:	mindestens CHF 300.00
Gönner:innen:	ein frei wählbarer Beitrag ab CHF 100.00

10. Mitglieder in Regionalleitungen und Vorstand sind vom Mitgliederbeitrag befreit, solange wie sie diese Tätigkeiten ausführen.

Art. 5 Ein- und Austritt

1. Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn der Verwaltungsperiode oder beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Beim Eintritt in den Verein ist der erstmalige, volle Mitgliederbeitrag für die noch laufende Verwaltungsperiode zu entrichten.
3. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit und formlos möglich. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Rückerstattungsanspruch pro rata.
4. Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern. Ein weitergezogener Beschluss wird von der Mitgliederversammlung abschliessend entschieden.

Art. 6 Datenschutz

1. Der Datenschutz ist gewährleistet. Die Mitgliederdaten werden nur an kantonale und nationale Dachverbände weitergegeben, bei welchen trailnet.ch Mitglied ist. Eine Weitergabe an Dritte wird diesen nur gegenüber Behörden zwecks Subventionierung erlaubt. Eine Weitergabe an Dritte durch trailnet.ch selbst ist ausgeschlossen.

Art. 7 Verwaltungsperiode der Mitglieder

1. Die Verwaltungsperiode (Mitgliederjahr) beginnt am 1. Mai des laufenden Jahres und endet am 30. April des Folgejahres.

Art. 8 Organisation

1. Die Organe von *trailnet.ch* sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal jedes Jahres statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Datum der Versammlung unter Angabe der Traktanden eingeladen.
2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und mit einer Vorankündigungsfrist von drei Wochen einberufen werden. Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

4. Die Mitgliederversammlung steht unter der Leitung eines Mitglieds des Vorstands oder einer durch den Vorstand ernannten Stellvertretung.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch online oder hybrid durchgeführt werden. Den Entscheid dazu trifft der Vorstand.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl des Vorstands
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Abnahme des Jahresberichtes
 - Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

Art. 11 Quorum

1. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Personen beschlussfähig.
2. Beschlüsse gelten mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Der Vorsitz hat Stichentscheid.

Art. 12 Stimmrecht

1. An der Mitgliederversammlung sind alle Aktivmitglieder, Familien und Mitgliedsvereine stimmberechtigt. Aktivmitglieder haben eine Stimme, Familien haben zwei Stimmen.
2. Für Mitgliedsvereine ergibt sich die Anzahl der Stimmen aus dem abgerundeten Quotienten des Beitrags an *trailnet.ch* und dem durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag für Aktivmitglieder. Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine wird durch eine/n Delegierte/n des entsprechenden Vereins wahrgenommen.
3. Kein Stimmrecht haben Gönner:innen, Ehrenmitglieder und Junior:innen.
4. Vertretungen für Aktivmitglieder, Vereine und Familien sind möglich. Junior:innen können an der Mitgliederversammlung nicht als Vertreter eines Aktivmitglieds teilnehmen.
5. Stimmberechtigte Mitglieder erhalten ihr Stimmrecht erst nach Bezahlung des Jahresbeitrags.

Art. 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Co-Präsidium durch je eine Vertretung der beiden Regionen, welche den Vorsitz und Stichentscheid jährlich abwechseln
 - Stellvertretung des Co-Präsidiums
 - Administration (Kasse, Buchführung und Mitgliederverwaltung)
 - Kommunikation
 - Bei Bedarf Beisitzende
 - Die Regionen Bern und Biel/Bienne sind je mit mindestens zwei Personen vertreten
2. Doppelfunktionen im Vorstand sind zulässig.
3. Der Vorstand versammelt sich mindestens dreimal pro Jahr. Der Vorsitz oder sein Stellvertreter führt die Vorstandssitzung.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

1. Aufgaben

- Sicherstellung des Vereinszwecks
- Durchführung der Vorstandssitzungen
- Beschluss aller Anträge an die Mitgliederversammlung
- Zuständig für Mitgliederverwaltung und Finanzen.

2. Kompetenzen

- Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand kann Aufgaben (mit Rechten und Pflichten) an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen übertragen.
- Der Verein verpflichtet sich mit Kollektivunterschrift durch 2 Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand kann durch einen oder mehrere Beisitze unterstützt werden. Der Beisitz ist für die ordnungsgemässe Ausführung der ihm zugeteilten Spezialaufgaben verantwortlich.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art 15 Rücktritt vom Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder haben per Ende der Verwaltungsperiode die Möglichkeit zum Rücktritt.

2. Sie können zu einem früheren Zeitpunkt zurücktreten, wenn sie beim Vorstand ein schriftliches Rücktrittsgesuch eingereicht haben und diesem stattgegeben wird.

Art 16 Die Regionen

1. Die Regionen organisieren sich selbständig im Rahmen der Statuten von *trailnet.ch*. Sie führen ein Pflichtenheft der wesentlichen Funktionen in der Region.

2. Vertreten sind mindestens:

- Die Regionenleitung (zugleich Co-Präsidium im Vorstand)
- Die Betriebsleitungen der Anlagen
- Die nötigen Funktionen zur ordentlichen Verwaltung der Region

Art. 17 Anschluss an BEBike

1. *trailnet.ch* schliesst sich auf Dauer der Interessengemeinschaft Mountainbike Kanton Bern BEBike an.

2. Die Mitglieder von *trailnet.ch* werden dadurch im Rahmen ihrer *trailnet*-Mitgliedschaft automatisch auch Mitglied bei BEBike, ausser dies wird explizit nicht gewünscht.

3. Ein Anteil des Mitgliederbeitrags jedes Mitglieds, welches die automatische Mitgliedschaft bei BEBike annimmt, fliesst dabei unterstützend an BEBike.

Art. 18 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.

Art. 19 Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr von *trailnet.ch* wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 20 Budget und Finanzen

1. Die Einnahmequellen des Vereins sind:
 - Durch die Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliederbeiträge
 - Beiträge aus dem Bahntransport
 - Spenden
 - Sponsoring
 - Ertragsüberschüsse aus anderen Aktivitäten

Art. 21 Entschädigung und Delegation

1. Der Vorstand und die Betriebsleiter:innen der *trailnet.ch*-Betriebe arbeiten ehrenamtlich und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen gemäss Spesenreglement.
2. Das Spesenreglement ist integraler Bestandteil der Statuten.

Art. 22 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der an der dazu einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung des Vereins geht nach Bezahlung aller bestehenden Verbindlichkeiten an zielverwandte Organisationen.

Art. 23 Übriges


1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von ZGB 60–79.

Art. 24 Inkrafttreten

1. Die Statuten treten mit Beschluss der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. März 2023 in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.

Für den Vorstand

Co-Leitung Region **Bern**



Felix Werder

Co-Leitung Region **Biel/Bienne**



Thomas Falch



Severin Schindler



Ralph Rüdüsüli-Laurent